



EUROPÄISCH
KOMMISSION

Brüssel, XXX

[...](2026) XXX Entwurf

Durchführungsverordnung der Kommission (EU) .../...

von XXX

**Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2025/40 der Europäischen Union
Parlament und Rat hinsichtlich des Formats für die Eintragung in das Erzeugerregister und die
Berichterstattung an dieses sowie der in diesem Zusammenhang bereitzustellenden Informationen**

(Text mit Relevanz für den EWR)

Dieser Entwurf wurde von der Europäischen Kommission weder angenommen noch gebilligt. Die darin geäußerten Ansichten stellen die vorläufigen Ansichten der Kommissionsdienststellen dar und dürfen unter keinen Umständen als offizielle Position der Kommission verstanden werden.

Durchführungsverordnung der Kommission (EU) .../...

von XXX

**Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2025/40 der Europäischen Union
Parlament und Rat hinsichtlich des Formats für die Eintragung in das Erzeugerregister und die Berichterstattung
an dieses sowie der in diesem Zusammenhang bereitzustellenden Informationen**

(Text mit Relevanz für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

Unter Berücksichtigung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

Unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates
Gesetz vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU)
2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 und zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG und insbesondere Artikel
44(14) davon,

Wohingegen:

- (1) Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines nationalen Registers, um die Einhaltung der Anforderungen aus Kapitel VIII dieser Verordnung durch die Erzeuger zu überwachen. Die Erzeuger sind verpflichtet, sich in diesem Register zu registrieren und Bericht zu erstatten. Die Kommission legt ein Format für die Registrierung und Berichterstattung im Register fest und spezifiziert die zu übermittelnden Daten.
Ein solches Format sollte es den Erzeugern ermöglichen, Daten in allen Mitgliedstaaten auf eine einheitliche Weise zu übermitteln und dadurch den mit der Registrierung und Berichterstattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern, indem die Verbreitung unterschiedlicher Formate und bereitzustellender Informationen verhindert wird.
- (2) Das Format sollte die Informationen spezifizieren, die für die Registrierung von Erzeugern gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2025/40 von den Erzeugern oder, falls zutreffend, von Erzeugerorganisationen oder Bevollmächtigten bereitzustellen sind.
- (3) Das Format sollte auch die Informationen spezifizieren, die von Herstellern oder gegebenenfalls von Herstellerverantwortungsorganisationen, einschließlich in ihrem Auftrag handelnder Abfallbewirtschaftungsunternehmen, Bevollmächtigter oder Betreiber von Wiederverwertungssystemen, gemäß Artikel 44 Absatz 7, 8 und 10 der Verordnung (EU) 2025/40 zu melden sind, oder, sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist, durch öffentliche Behörden.
- (4) Sofern in einem Mitgliedstaat getrennte Systeme für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen eingerichtet werden, beispielsweise für Haushalts-, Gewerbe- und Industrieabfälle, sollte das Format die Identifizierung jedes einzelnen Systems ermöglichen, um die Einhaltung der erweiterten Herstellerverantwortung und eine gerechte Verteilung der Abfallbewirtschaftungskosten zu gewährleisten.
- (5) Die Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates² begründet eine erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffprodukte, einschließlich

■

¹ ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj>

² Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Verringerung der Umweltauswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte (ABl. L 155 vom 12.6.2019).

Verpackung gemäß Artikel 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³. Um unnötigen Aufwand zu minimieren

Um den Verwaltungsaufwand für die Hersteller dieser Produkte zu verringern, sollte das Format des Herstellerregisters die Integration der zusätzlichen Berichterstattung ermöglichen, die erforderlich ist, um die Einhaltung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) der Richtlinie (EU) 2019/904 nachzuweisen.

- (6) In bestimmten Bereichen und unter den in der Verordnung (EU) 2025/40 festgelegten Bedingungen können die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen ergreifen, die über die in dieser Verordnung enthaltenen harmonisierten Bestimmungen hinausgehen, beispielsweise durch die Festlegung zusätzlicher nationaler Recyclingziele. Das Format des Herstellerregisters sollte die Integration der zusätzlichen Meldungen im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen ermöglichen, um eine zentrale Dateneingabestelle bereitzustellen.
- (7) Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihren Berichtspflichten gemäß Artikel 56 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2025/40 nachkommen können, sollte das Format es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Daten aufzunehmen, die zur Berechnung des jährlichen Verbrauchs von Plastiktüten gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2025/40 und Tabelle 4 des Anhangs XII zu dieser Verordnung erforderlich sind.
- (8) Zur Einhaltung der Recyclingziele gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) 2025/40 müssen Verbundverpackungen und andere Mehrkomponentenverpackungen materialbezogen berechnet und gemeldet werden. Das Meldeformular sollte daher Angaben zum Gewicht jedes in der Verpackung enthaltenen Materials enthalten. Bestimmte Komponenten können vom Hauptteil der Verpackung trennbar sein, nach Gebrauch in unterschiedliche Wertstoffströme gelangen und je nach Konstruktion und Materialzusammensetzung unterschiedliche Recyclingeigenschaften aufweisen. Diese Komponenten sind daher separat anzugeben.
- (9) Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 und Anhang VII dieser Verordnung verpflichten Hersteller zur Erstellung einer schriftlichen EU-Konformitätserklärung, die durch technische Dokumentation belegt ist und die Einhaltung der geltenden Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsvorschriften nachweist. Diese technische Dokumentation enthält Angaben zur Zusammensetzung der Verpackung, einschließlich des Gewichts der einzelnen Materialien, und kann daher für die Registrierung und Berichterstattung im Herstellerregister verwendet werden. Dies dient der Sicherstellung qualitativ hochwertiger Daten, einer einheitlichen Anwendung der Verordnung (EU) 2025/40 und einer einfacheren Überprüfung durch die zuständigen nationalen Behörden.
- (10) Um den Verwaltungsaufwand bei der Registrierung und Meldung an das Herstellerregister zu minimieren, sollte das Format gewährleisten, dass die Informationen über ein vollautomatisierbares Datenverarbeitungssystem übermittelt werden können. Unterliegt ein verpacktes Produkt der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ oder anderen Rechtsvorschriften der Union, die einen digitalen Produktpass vorschreiben, sollte das Format die Verwendung des digitalen Produktpasses zur Übermittlung der erforderlichen Informationen an das Herstellerregister ermöglichen.

—

³ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008).

⁴ Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (ABl. L vom 28.6.2024).

(11) Um zu einer effektiven Durchsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung beizutragen, sollte das Format es ermöglichen, dass die gemäß Artikel 45 Absatz 4 und 7 der Verordnung (EU) 2025/40 an Anbieter von Online-Plattformen und Fulfillment-Dienstleister übermittelten Informationen gesammelt überprüft werden können.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Auffassung von der durch Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 eingesetzte Ausschuss,

HAT DIESE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Format und Daten für die Registrierung

1. Die Formate für die Eintragung in das Herstellerregister sind in Anhang I aufgeführt und werden wie folgt verwendet:
 - (a) Teil A zur Registrierung eines Erzeugers;
 - b) Teil B zur Erklärung, wie ein Produzent seiner erweiterten Produzentenverantwortung nachkommt
Verpflichtungen:
 - (c) Teil C zum Nachweis einer vom Hersteller ausgestellten Bescheinigung
Organisation;
 - (d) Teil D zur Registrierung eines Bevollmächtigten.
2. Mitgliedstaaten, die separate Systeme für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen eingerichtet haben, stellen sicher, dass das in Anhang I festgelegte Format die Identifizierung jedes einzelnen Systems ermöglicht. Hersteller, die Verpackungen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats anbieten und an mehr als einem System teilnehmen, müssen die von jedem System erfassten Verpackungen in den Teilen B und C separat registrieren.
3. Die Informationen sind elektronisch über ein Datenverarbeitungssystem zu übermitteln, das einen vollautomatisierten Prozess ermöglicht und die Massenprüfung der in Teil C von Anhang I genannten Registrierungsnummern und digitalen Zertifikate der Hersteller unterstützt.
Bescheinigung der Einhaltung der erweiterten Herstellerverantwortung.

Artikel 2

Format und Daten für die Berichterstattung

1. Die Meldeformate für das Erzeugerregister sind in Anhang II aufgeführt und wie folgt zu verwenden:
 - (a) Teil A für Hersteller, die 10 Tonnen oder mehr Verpackungen zur Verfügung gestellt haben
auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats pro Kalenderjahr verfügbar;
 - b) Teil B für Hersteller, die weniger als 10 Tonnen Verpackungsmaterial zur Verfügung gestellt haben
pro Kalenderjahr auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats.
 - (c) Teil C für Mengen an getrennt gesammelten Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff und Getränkebehältern
aus Metall mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern;
 - (d) Teil D für Mengen an gesammelten Verpackungsabfällen, die nicht unter Punkt
(C);
 - (e) Teil E für Mengen an Verpackungsabfällen, die entsorgt, zurückgewonnen oder recycelt wurden
innerhalb der Union;

- (f) Teil F für Mengen an Verpackungsabfällen, die entsorgt, zurückgewonnen oder recycelt wurden außerhalb der Union.
2. Die Mitgliedstaaten, die separate Systeme für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen eingerichtet haben, stellen sicher, dass das in Anhang II festgelegte Format die Identifizierung jedes einzelnen Systems ermöglicht.
 3. Verpackungen, die erstmals im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats in Verkehr gebracht werden und gemäß Anhang II Teil A und B gemeldet werden, sind auf der Grundlage des überwiegenden Materials zu melden. Dieses ist das Material, das den größten Gewichtsanteil an der Verpackung und an jeder einzelnen Komponente einer Verpackungseinheit ausmacht. Besteht eine Verpackung aus mehreren Materialien, einschließlich Verbundverpackungen, so ist das Gewicht aller Bestandteile in den jeweiligen Spalten anzugeben.
 4. Die gemäß Anhang II Teil A und B dieser Verordnung gemeldeten Informationen basieren auf der gemäß Anhang VII erstellten technischen Dokumentation.
Verordnung (EU) 2025/40 oder eine gleichwertige vollständige Beschreibung der Verpackungseinheit einschließlich aller integrierten und separaten Komponenten.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anwendbar.
Erledigt in Brüssel,

Im Namen des Präsidenten